

## 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

### Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 19.04.2021
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am

### Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (16.04.2021 - 07.05.2021)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ()

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x			
Regionalverband Ruhr	x				
Kampfmittelräumdienst	x				
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Keine weitere Beteiligung erforderlich		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	x				
LVR, Kultur und landschaftliche Kulturpflege	x	x			
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x				
Landwirtschaftskammer NRW	x				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein					
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x				
RAG Montan Immobilien GmbH	x	x			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr	x	x			
Finanzamt Kamp-Lintfort	x				
Amprion GmbH	x				
RWE und Westnetz GmbH	x	x			
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x				
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x	x			
Pledoc GmbH	x	x			
Mingas Power GmbH	x				
Zeelink GmbH & Co. KG	x				
Unitymedia NRW GmbH	x	x			
Deutsche Telekom AG	x	x			
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x				
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x			
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				



## 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Nutzungsanpassungen- und -änderungen umfasst. Diese seien dann als angemessen zu betrachten, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten.</p> <p>Ziel 7.1-5 LEP NRW besagt, dass „Regionale Grünzüge“ in Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind.</p> <p><u>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u> Im Entwurf des RP Ruhr ist für den Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung größtenteils ein ASB mit der zweckgebundenen Nutzung –Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – festgelegt. Lediglich im westlichen und östlichen Randbereich befinden sich kleine Teilstücke des Geltungsbereiches der FNP-Änderung in einem AFAB, wobei der westliche Bereich zudem mit der regionalplanerischen Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert ist.</p> <p>Gemäß Grundsatz 7.1-8 LEP NRW sind BSLE aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignet. Diese Nutzungsarten sollen in diesen Bereichen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p><u>3. Fazit</u> Die Anpassung der 32. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung kann gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW in Aussicht gestellt werden. Die Überschneidung des o. g. Vorhabens mit dem „Regionalen Grünzug“ (Ziel 7.1-5 LEP NRW) kommt im vorliegenden Fall nicht zu tragen, da es sich hier vielmehr um eine Klarstellung handelt und somit den historischen gewachsenen Strukturen Rechnung getragen werden soll. De facto wird die Flä-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	---

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>che des Geltungsbereiches schon als Wochenendhausgebiet und Campingplatz genutzt, wodurch keine zusätzliche Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzuges“ erfolgt. Dieser Umstand ist im Entwurf des RP Ruhr berücksichtigt worden, woraus sich die Festlegung als ASB mit der zweckgebundenen Nutzung - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen - ergibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Eine weitere Beteiligung des RVR erfolgt im Rahmen der zweiten landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW.</p>
2	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> 07.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Das Plangebiet liegt im Verlauf der Platzrunde des Flugplatzes Kamp-Lintfort, über die der motorisierte Flugbetrieb abgewickelt wird. Mit Belästigungen durch Fluglärm – insbesondere auch an Wochenenden – ist im Plangebiet zu rechnen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Verfestigung der Wohnnutzung im Plangebiet. Mindestens ist im Bebauungsplan deutlich auf die o.g. Belastungen hinzuweisen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Immissionsthematik wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand der aktuellen Flugbewegungszahlen näher betrachtet. Von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist aktuell nicht auszugehen. Zudem ist anzumerken, dass die Bauleitplanung keineswegs die Verfestigung der Wohnnutzung zum Inhalt hat, sondern lediglich temporäre Freizeitaufenthalte ermöglicht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Zur 32. FNP-Änderung der Gemeinde Kamp-Lintfort wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Der LVR - Amt für Denkmalpflege und Amt für Bodendenkmalpflege sowie die kommunal zuständige Untere Denkmalbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen zu den denkmalpflegerischen Belangen wurden von dort nicht eingereicht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	--

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG:</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Lage des Plangebiets innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets wird als textliche nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	--

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

3	<b>Kreis Wesel</b> 01.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bauleitplanung. Bedenken und konkrete Anregungen werden jedoch im Rahmen der Beteiligung im B-Planverfahren 601/20034/21 geäußert.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
4	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> 26.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Zum derzeitigen Verfahrensstand werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
5	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> 20.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
6	<b>Geologischer Dienst NRW</b> 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<b>Erdbebengefährdung</b> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Ausführungen des geologischen Dienstes werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167 behandelt. Für die FNP-Änderung sind hierdurch keine Vollzugshindernisse ersichtlich.



### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Kamp: 0 / T</li> </ul> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser etc.</p>	
7	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie</b> 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Die Bebauungsplanfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen. Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich gleichwohl, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ruhrkohle AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer zu regeln.</p> <p>Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes ist ent-behrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegun-gen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlen-wasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.</p>
8	<p><b>Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kultur und Land- schaftliche Kulturpflege</b> 06.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zur 32. FNP Änd. Kamp-Lintfort "Camping- und Wo-chenendhausgebiet Altfeld" melden wir zum aktuellen Verfahrensstand eine Fehlanzeige, da wir hier keine Be-troffenheit aus Sicht der Kulturlandschaftspflege sehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
9	<p><b>IHK</b> 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit E-Mail vom 15.04.2021 baten Sie uns um Stellung-nahme zu den o.g. Planverfahren. Unsere Stellung-nahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungs-planänderung und den Bebauungsplan. Mit der Bauleit-planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete bauliche Entwicklung im Bereich der Freizeitanlage Altfeld und des Campingparks Eldo-rado geschaffen werden. Die bislang zulässige Nutzung der beiden Anlagen zum Dauercampen bzw. für Mobil-heime wird ergänzt durch die Möglichkeit einer Wochen-endhausnutzung. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Sondergebiet Cam-pingplatz“ in „Sondergebiet Wochenendhausgebiet /</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nicht die Dar-stellung/Festsetzung eines „Wochenendhausgebietes“, sondern eines „Camping- und Wochenendplatzgebietes“ erfolgen soll, was die Errichtung von Wochenendhäusern von begrenzter Größe ermöglicht.</p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Campingplatz“ geändert. Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit den gleichlautenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.</p>	
10	<p><b>LINEG</b> 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Gewässer Altfeldgraben: Die Gewässerrandstreifen am Altfeldgraben (ca. 5-8 m) liegen im Eigentum der LINEG und dürfen nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, denn sie sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. EU-WRRL. So ist darauf zu verweisen, dass nach LWG § 31 Abs. 4 unmittelbare Bebauungen an ein Fließgewässer die Morphologie erheblich stört. Weiterhin darf keine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer geplant und ausgeführt werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan wäre hier wünschenswert. Konkrete Planungen gibt es derzeit für den Bereich des Altfeldgrabens nicht. Eine Überprüfung des Wegfalls der Vorflutpumpanlage Niederkamper Forst mittels Gewässerausbau würde den Oberlauf des Altfeldgrabens im Bereich des Campingplatzes nicht betreffen.</p> <p>Der Altfeldgraben wird von unserer Grundwasserpumpanlage Altfeld gespeist (im Mittel mit 25 bis 30 l/s). Ohne die Einleitung des Grundwassers würde der Graben vermutlich trockenfallen. Regenwassereinleitungen sind uns offiziell bisher nicht bekannt. Nach unserem Einleitungskataster für Einbauten am Gewässer gibt es allerdings zwei kleinere Regenwassereinleitungen, einmal bei km 2,8 und bei km 2,51. Diese beiden Einleitungen werden in unserem Einleitungskataster als unbekannt Einleitungen (PV-AG001-UB und PV-AG002-UB) geführt. Hier müsste geprüft werden, ob Einleitungserlaubnisse vorhanden sind.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Altfeldgraben wird in der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als Wasserfläche dargestellt. Abweichend zur bisherigen FNP-Darstellung wird ein Teilabschnitt der Darstellung in Anpassung an den tatsächlichen Verlauf des Grabens nach Nordosten verschoben. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Altfeldgraben erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Zuge der Planung ist keine Einleitung von Regenwasser in den Altfeldgraben vorgesehen. Bzgl. der Genehmigungslage für bereits bestehende Einleitungen liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		Ansonsten sollten Einleitungserlaubnisse für diese beiden bestehenden Einleitungen gestellt werden, um sie zu legalisieren. Neue Einleitungen sollten nicht mehr zugelassen werden.	
11	<b>RAG MI</b> 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	In Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir auf folgendes hinweisen: Im Nordosten des Plangebietes befinden sich Störungszonen. Da der Abbau bereits vor Jahren eingestellt wurde, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen aber - sollte das Areal bebaut werden -, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Ausführungen der RAG Montan Immobilien GmbH werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167 berücksichtigt. Für die FNP-Änderung sind hierdurch keine Vollzugshindernisse ersichtlich.
12	<b>Bundeswehr</b> 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
13	<b>Thyssengas GmbH</b> 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Vom im Betreff genannten Bauleitplanverfahren sind wir nicht betroffen. Im Nahbereich zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 verläuft eine Gasfernleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG. Weitere Auskünfte erhalten Sie von der ZEE-LINK GmbH & Co. KG in Essen bzw. von der Open Grid Europe GmbH in Essen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Zeelink GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
14	<b>Westnetz GmbH</b> 30.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern - Kamp, Bl. 0210 (Maste 50 bis 52)	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die bestehende Hochspannungsleitung der Westnetz GmbH wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als oberirdische Hauptversorgungsleitung

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

	<p>Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittelschiene, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte unsrem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Den o.g. Bauleitplänen stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</li><li>- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.</li><li>- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</li></ul> <p>Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p>	<p>dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>
--	---	--

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:</li> <li>- „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in mm über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, unsere v.g. Auflagen in den Bauleitplänen zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Auflagen werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167 berücksichtigt. Die Westnetz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
15	<p><b>RMR GmbH</b> 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zum o.g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung: Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die bestehende RMR-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische</p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen. Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.</p>	<p>Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>
16	<p><b>RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding</b> 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Diese Stellungnahme dient lediglich der Information über unsere Rohöffernleitungen und beinhaltet keine Genehmigung von Arbeiten im Einwirkungsbereich unserer Leitungen.</p> <p>Falls oder sobald Ihr Bauvorhaben ggf. konkret wird, ist zur Erteilung der örtlichen RRP-Arbeitsgenehmigung immer eine BIL-Baumeldung vorab erforderlich!</p> <p>Ohne genannte Arbeitsgenehmigung sind jede Art von Bau- und Erdarbeiten innerhalb unseres Schutzstreifens untersagt! Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches/ brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A1 zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. Gerne wollen wir Sie hiermit unsere Bedingungen benennen:</p> <p>a) Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unsere Betriebsgenehmigung müssen wir den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten;</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die bestehende RRP-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>b) Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m - siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein grundsätzliches <u>Bau- und Einwirkungsverbot</u> besteht;</p> <p>c) Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), ist zu beachten. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung;</p> <p>d) Die Leitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Isolationsschäden bedingen können;</p> <p>e) Die genaue Lage der im Betreff genannten Planung, ist in Bezug auf die Fernleitung in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherheits- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben;</p> <p>f) Der Schutzstreifen unserer Leitungen darf nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden;</p> <p>g) Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich, welche nach Abstimmung mit der RRP zu treffen sind.</p> <p>h) Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen, sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Broschüre / Schutzanweisung zu beachten, und dürfen die nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit RRP mittels ein <b>Arbeitsgenehmigung</b> durchgeführt werden.</p>	
--	--	--	--



### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>i) Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>j) Vor Detailplanung und Ausführung dieses Vorhabens ist über die zutreffende Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen;</p> <p>Außerdem wollen wir Sie versuchen neben obengenannten Bedingungen auch den Verlauf der Leitung und dazugehörige Schutzstreifen in Ihren Plan aufzunehmen, um so die sichere Lage unserer Leitung zu gewährleisten.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen oder Versuch zur zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die bestehende RRP-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167. Die RRP wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
17	<p><b>PLEdoc GmbH</b> 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>•Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>•Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>•Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>•Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>•Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>•Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>•GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

### 32. Flächennutzungsplanänderung „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:          N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij - Manege-          weg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande          Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH -          Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln          Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>          Die genannten Leitungsbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
18	<p><b>Telekom Technik GmbH</b>          03.05.2021          § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:          Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
19	<p><b>Vodafone für Unitymedia GmbH</b>          05.05.2021          § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
20	<p><b>Stadt Neukirchen-Vluyn</b>          20.04.2021          § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>